

Aktenzeichen:

49 C 77/21



Amtsgericht Rostock
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Astragon Entertainment GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Am Wehrhahn 33, 40211
Düsseldorf
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Nimrod**, Emserstraße 9, 10719 Berlin, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Baumeister Rosing Verbraucherkanzlei**, Welsersstraße 10-12, 10777 Berlin,
Gz.: 35554

hat das Amtsgericht Rostock durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 22.07.2021 für Recht erkannt:

1. **Die Klage wird abgewiesen.**
2. **Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.**

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.137,60 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Erstattung von Abmahnkosten und Schadensersatz wegen Verbreitung eines Computerspiels im Rahmen einer Datenausbörse über den Internetanschluss des Beklagten.

Die Klägerin behauptet, Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Computerspiel „The Hunter: Call of the Wild“ für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu sein.

Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses in 19[REDACTED].

Die Klägerin behauptet, dass sie im Rahmen von ihr veranlasster Ermittlungsmaßnahmen durch den Sicherheitsdienstleister Texcipio GmbH festgestellt habe, dass über den Internetanschluss des Beklagten im Zeitraum vom 05.11.2017 bis zum 19.11.2017 im Rahmen eines Filesharing-Systems über die IP-Adressen [REDACTED] und [REDACTED] ohne ihre Zustimmung Dateien des o.a. Computerspiels zum Download angeboten wurden.

Die betreffende IP-Adresse sei zum fraglichen Zeitpunkt dem Internetzugang des Beklagten zugeordnet.

Aufgrund eines von der Klägerin erwirkten Beschlusses des Landgericht Köln vom 06.11.2017 wurde der Klägerin durch die Deutsche Telekom als Internetprovider der Beklagte als Inhaber des Anschlusses, dem zum fraglichen Zeitpunkt die IP-Adressen zugeordnet waren, mitgeteilt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 13.12.2017 ließ die Klägerin über ihre Prozessbevollmächtigten den Beklagten wegen des behaupteten Urheberrechtsverstoßes abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung auffordern. Der Beklagte hat das darin enthaltene Angebot, an die Klägerin einen pauschalen Abgeltungsbetrag in Höhe von € 850,00 zu zahlen, nicht angenommen.

Wegen des weiteren Inhaltes wird auf den Beschluss des LG Köln, die Mitteilung der Deutschen Telekom und das Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 13.07.2017 Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Beklagte die gegen ihn sprechende Vermutung nicht widerlegt habe und auch den an seine sekundäre Darlegungslast zu stellenden Anforderungen nicht hinreichend nachgekommen sei. Sie bestreitet, dass die Urheberrechtsverletzung von einem Familienangehörigen des Beklagten begangen wurde.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin angemessenen Schadensersatz in Höhe von wenigstens € 2.790,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.12.2017 zu zahlen sowie
2. den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von € 347,60 freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, die behauptete Urheberrechtsverletzung selbst begangen zu haben. In seinem Haushalt hätten zum Tatzeitpunkt seine Ehefrau und seine Tochter sowie deren Lebensgefährte gelebt, die ebenfalls Zugang zum Internetanschluss des Beklagten gehabt hätten.

Er bestreitet im Übrigen die Aktivlegitimation der Klägerin

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet und deshalb abzuweisen.

1. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes Rostock ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Konzentration von Zuständigkeiten der Gerichte (KonzVO) vom 28.03.1994 (GVO-BI. M-V S. 514).

Danach sind dem Amtsgericht Rostock alle urheberrechtlichen Streitigkeiten für den Bezirk des Oberlandesgerichtes Rostock zugewiesen.

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus §§ 97 Abs. 2, 97a UrhG, 280 ff, 823, 832 BGB.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin zum maßgeblichen Zeitpunkt Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte für das gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschützte Computerspiel „The Hunter: Call of the Wild“ gewesen ist und ihr als solche an dem Werk sowohl die Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechte der §§ 16,17 UrhG, als auch das Recht zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung nach § 19a UrhG zugestanden haben.

b) Es steht nämlich nicht mit der erforderlichen Sicherheit fest, dass der Beklagte in diese Rechte widerrechtlich eingegriffen hat, indem er das Computerspiel betreffende Dateien am 05.11.2017, bzw. am 19.11.2017 über den auf ihn zugelassenen Internetanschluss zum Download anbot.

Die Klägerin trägt nach allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruches bestehen, dass also der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung spricht allerdings eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Inhaber eines Internetanschlusses auch der Täter ist, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen Zugriff auf den Anschluss hatten (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2014, I ZR 169/12 - Bearshare).

Dem Inhaber des zugeordneten Internetanschlusses obliegt es dann, diese Vermutung zu widerlegen. Entkräftet ist diese, wenn weitere Personen Zugriff auf den Internetanschluss hatten und ebenso als Täter in Betracht kommen. Der Anschlussinhaber muss seine Verantwortlichkeit im Rahmen des ihm zumutbaren substantiiert bestreiten sowie Tatsachen vortragen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes, nämlich die Alleintäterschaft eines anderen Nutzers ergibt.

Dazu müssen konkrete Anhaltspunkte aufgezeigt werden, die einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten jedenfalls nicht gänzlich unwahrscheinlich erscheinen lassen (OLG Köln, Urteil vom 02.08.2013, Az.: 6 U 10/13).

Dem ist der Beklagte im Rahmen der ihn treffenden sekundären Darlegungslast nachgekommen.

Der BGH führt dazu aus :

„Die sekundäre Darlegungslast führt zwar weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen.

Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerinnen als Anspruchsteller, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGHZ 200, 76 Rn. 15 ff. - BearShare, mwN).“ (BGH, Urteil vom 15.6.2015, Az.: I ZR 75/14).

Der Inhaber eines Internetanschlusses hat in diesem Zusammenhang nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen.

Dem hat der Beklagte durch den Vortrag im Schriftsatz vom 28.04.2021 Genüge getan.

So hat dieser konkret vorgetragen, welche Personen außer ihm zum Tatzeitpunkt Zugriff auf den auf ihn zugelassenen Internetanschluss hatten. Er hat weiter dazu vorgetragen, welche internetfähigen Endgeräte sich zu diesem Zeitpunkt in seinem Haushalt befanden. Ebenfalls findet sich nachvollziehbarer Vortrag zu den PC-Kenntnissen und dem Nutzungsverhalten aller Zugriffsberechtigten. Auch zu den ihn treffenden Nachforschungspflichten und dessen Ergebnis findet sich ausreichender Vortrag.

Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast - wie vorliegend, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGHZ 200, 76 Rn. 15 ff. - BearShare, mwN; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 und 42 - Tauschbörse III; GRUR 2016, 1280 Rn. 33 f. - Everytime we touch; BGH, Urteil vom 6. Oktober 2016 - I ZR 154/15, GRUR 2017, 386 Rn. 15 = WRP 2017, 448 - Afterlife).

Dem ist die Klägerin jedoch nicht - rechtzeitig - nachgekommen, so dass Ihr Vortrag aus dem Schriftsatz vom 20.07.2021 als verspätet zurückzuweisen war, vgl. § 296 Abs. 2 ZPO.

Danach können Angriffsmittel, die entgegen § 282 Abs. 1 ZPO nicht rechtzeitig vorgebracht werden, zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Spätestens mit Zugang des Schriftsatzes der Gegenseite bereits im April 2021, also fast drei Monate vor dem Termin der mündlichen Verhandlung, lagen der Klägerin alle Informationen vor, die sie benötigte, um die Richtigkeit ihrer Behauptung von der Täterschaft des Beklagten durch Benennung der übrigen Zugriffsberechtigten als Zeugen unter Beweis zu stellen. Dies hat sie jedoch erst mit Schriftsatz vom 20.07.2021 getan und so gegen die Prozeßförderungspflicht des § 282 Abs. 1 ZPO verstoßen, wonach Beweismittel so zeitig vorzubringen sind, wie es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht.

Die äußeren Umstände, insbesondere der Zeitverlauf, sprechen auch für eine grobe Nachlässigkeit, entkräftende Umstände sind durch die Klägerin nicht vorgebracht worden.

Der Vortrag der Klägerin war daher als verspätet zurückzuweisen, da dessen Zulassung zu einer Verzögerung des Rechtsstreit durch die sich dadurch notwendig machende Bewiesaufnahme führen würde.

Da der Beklagte demzufolge die gegen ihn als Anschlussinhaber sprechende Vermutung widerlegt hat, hat die Klägerin den erforderlichen Nachweis seiner Täterschaft nicht geführt, so dass die Klage zurückzuweisen war.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Rostock
August-Bebel-Straße 15 - 20
18055 Rostock

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Rostock
Zochstraße 13
18057 Rostock

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

XXXXXX

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 06.08.2021

XXXXXXXXXX

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Rostock, 09.08.2021

XXXXXX

Justizangestellte